

Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Birkenwerder

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I. S 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16] , S.298, 310) und des § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07] , S.74, 86) hat die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23. November 2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den von der Gemeinde Birkenwerder als Friedhofsträger verwalteten Waldfriedhof und deren Einrichtungen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Waldfriedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Birkenwerder. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Birkenwerder waren sowie Nichtortsansässige, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer nichtortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Als nicht ortsansässig gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Birkenwerder haben (ortsfremd).

§ 3

Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außendienststelle, Entwidmung) von Friedhöfen

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in der Benutzung beschränkt, außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Die Beschränkung der Benutzung hat zur Folge, dass keine oder nur in eingeschränktem Umfang neue Nutzungsrechte vergeben werden; durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Jede Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung Birkenwerder und ist öffentlich bekannt zumachen.

(4) Im Falle der Entwidmung erfolgen die erforderlichen Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechte auf Kosten der Gemeinde Birkenwerder. Der Umbettungstermin soll den Angehörigen – soweit erreichbar – einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 werden von der Gemeinde Birkenwerder kostenfrei hergerichtet. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

§ 4

Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für den Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. Die einzelnen Flur-Belegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten, deren

nummernmäßige Bezeichnung und Festsetzungen über die Gestaltung der Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Ordnung auf dem Waldfriedhof

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten, es sei denn, sie wollen ein bestimmtes Grab besuchen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderroller und –räder zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Sammlungen aller Art durchzuführen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Absperrungen zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - i) zu lärmern, zu spielen, störende Spielgeräte mitzubringen sowie zu rauchen;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - k) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;
 - l) die Trauerhalle ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals zu betreten;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in den Anlagen der Gemeinde werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

(6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1 – 3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofes ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.

(2) Auf schriftlichen Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) für sich oder ihre Geschäftsführer die gewerberechtlichen Voraussetzungen für ihren Beruf erfüllen

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines gebührenpflichtigen Berechtigungsausweises. Der Berechtigungsausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Der Berechtigungsausweis gilt für eine Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr. Die Berechtigung für Gewerbetreibende kann auch im Einzelfall erfolgen. Berechtigungsausweise sind nicht übertragbar.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Fahrzeuge dürfen für An- und Abfahrten nur die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen verursachen und stellen die Gemeinde Birkenwerder insoweit von allen Ansprüchen frei.

(5) Unbeschadet § 6, Abs. 3 Buchstabe c, dürfen gewerbliche Arbeiten sowie gewerbliche Grabpflege auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr durchgeführt werden. In den nach § 5 Abs. 2 gesperrten Friedhofsteilen sind gewerbliche Arbeiten während der Zeit der Sperrungen ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Werkzeug und Material darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, auch nicht in den Abraumkörben ablagern. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der örtlichen Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Gebeinreste und Sargteile müssen am oberen Ende der neu ausgehobenen Gruft tiefer beigesetzt werden. Urnenreste müssen im gleichen Urnengrab auch tiefer beigesetzt werden.

(8) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, oder bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Bürgermeister nach Anhörung der Berufsvertretung die Zulassung für die Friedhöfe auf Dauer oder auf Zeit durch einen schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Hat ein Beschäftigter nach § 7 Abs. 3 und Abs. 7 wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer verbieten.

III. Bestattungen

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist der Bestattungsschein bzw. die Sterbeurkunde

beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und gesonderter Trauerfeier fest. Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, gemäß der Reihenfolge der Anmeldungen, Bestattungen erfolgen nur an Werktagen und zwar montags bis freitags.

(3) Jeder Verstorbene muss in der Regel innerhalb von 120 Stunden, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Die Frist von 120 Stunden verlängert sich entsprechend, wenn arbeitsfreie Werktage, gesetzliche Wochenfeiertage und Sonntage in den vorgenannten Zeitraum fallen.

(4) Leichen, die nicht 120 Stunden nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bestattet.

(5) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m

Breite: 0,60 m

Höhe: 0,60 m

b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

Länge: 2,05 m

Breite: 0,65 m

Höhe: 0,65 m

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verschließen der Gruft obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen. Alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten werden durch diese ausgeübt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung beträgt für den Verstorbenen bei Reihengräbern 20 Jahre, bei Wahlgräbern 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten für Aschen entsprechen den unter Abs. 1 angegebenen Fristen.

(3) Die Ruhezeiten nach § 11 Abs. 1 gelten nicht für Bestattungen vor Inkrafttreten dieser Satzung. Für diese Bestattungen gelten die zum Bestattungszeitpunkt gültigen Ruhezeiten.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen von Leichen innerhalb der Gemeinde Birkenwerder und in das Gebiet des Kreises Oberhavel, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden Interesses.
- (3) Umbettungen werden von den Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt (vorzugsweise zwischen dem 01. Oktober und 31. März des Jahres).
- (4) Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 27 Abs. 10) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Die Kosten der Beseitigung unvermeidbarer Schäden, die bei einer Umbettung an benachbarten Grabstätten und an Friedhofsanlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Birkenwerder, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einer einstelligen Grabstätte darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen
 - h) Reihengrabwiese
 - i) Erdwahlgrabwiese
 - j) Urnenwahlgrabwiese
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(5) Der Nutzungsablauf von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird durch einen Hinweis im Schaukasten an der Kapelle des Friedhofes Birkenwerder bekannt gegeben.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabflure für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
die Grabstättengröße beträgt 1,50 m x 0,90 m
die Grabbeetgröße beträgt 0,90 m x 0,60 m
- b) Reihengrabflure für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr;
die Grabstättengröße beträgt 2,40 m x 1,20 m,
die Grabbeetgröße beträgt 1,80 m x 0,80 m.
- c) Reihengrabwiese für Verstorbene jeden Alters;
die Grabstättengröße beträgt 2,30 m x 1,50 m

(3) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung. Das gilt nicht für Reihengräber nach § 14 Abs. 2 lit. c und § 16 Abs. 3 jedoch für die Erhaltung des Grabmales.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet § 13 Abs. 4 mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird.

(2) Es werden unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Grabstellengröße beträgt 2,50 m x 1,20 m.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit einer Erdbestattung im Doppelwahlgrab kann auf Antrag die freie Wahlgrabstelle mit einer Urne belegt werden.

(4) Kosten für unvermeidbare Schäden an der eigenen Grabstätte, die im Zusammenhang mit Beisetzungen entstehen, trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird erstmalig nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles verliehen. In besonderen begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Über den Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten Erwerbers ausgestellt.

(7) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Verleihungszeit weiter erworben (verlängert) werden. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre.

(8) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 12 wird durch die Verlängerung nicht berührt. Noch bestehendes Nutzungsrecht und wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch zusammen einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.

(9) Sollen in einer Wahlgrabstätte Verstorbene bestattet werden, deren Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte zumindest bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine Beschilderung der Wahlgrabstätte.

(11) Wird ein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung) nicht gestellt und besteht keine Ruhezeit mehr, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über die Wahlgrabstätte anderweitig zu verfügen (§ 13 Abs. 5 gilt entsprechend).

(12) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und – wenn der Nutzungsberechtigte Erwerber nichts anderes schriftlich bestimmt hat – seine Angehörigen in nachstehender Reihenfolge bestattet werden:

- a) der Ehegatte/Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) die Kinder und deren Ehegatten;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister.

Innerhalb der Gruppe entscheidet das Alter über die Reihenfolge im Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht der unter a) und b) genannten Ehegatten erlischt, wenn diese eine neue Ehe eingehen.

(13) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Rechtsnachfolger auf andere als im § 15 Abs. 12 genannten Personenkreis ist unzulässig. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge; er ist der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.

(14) Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte versagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

(15) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte. Das gilt nicht für Wahlgräber nach § 13 Abs.3 lit. i und j, jedoch für die Erhaltung des Grabmales.

(16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(17) Wird innerhalb einer Verleihungszeit eine Wahlgrabstätte zurückgegeben, so wird für das restliche Nutzungsrecht eine Vergütung nicht gezahlt. Nach Rückgabe kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(18) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Grüften ist nicht zulässig.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschenbestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Die Grabstättengröße beträgt 0,80 m x 0,80 m. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten gem. § 14.

(3) Urnengrabstätten auf der Reihengrabwiese haben eine Größe von 0,50 m x 0,50 m

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Grabstättengröße beträgt 0,80 m x 0,80 m. Die Grabstättengröße bei Urnendoppelwahlgräbern beträgt 1,60 m x 0,80 m.

(2) Es können bis zu zwei Aschen und bis zu vier Aschen in Urnendoppelwahlgräbern bestattet werden. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt das für Wahlgrabstätten ausgeführte für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 17a Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten mit einer Ruhezeit von 30 Jahren. Die Grabstättengröße ist der Wurzelbereich des Baumes.

(2) Es können eine oder mehrere Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten bestattet werden. Eine Verlängerung der Grabstätte ist nicht möglich.

(3) Pflegemaßnahmen sind nicht möglich.

(4) Der Baum ist das Grabmal an dem ein Metallschild mit Namen und Daten des Verstorbenen befestigt werden kann. Ein zusätzliches Grabmal ist nicht gestattet.

§ 18 Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten werden durch die Gemeindevertretung Birkenwerder auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 19 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

(1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965, BGBl. I. S. 589 mit fortlaufenden Änderungen geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Nicht zugelassen sind jedoch insbesondere:

- a) hochwachsende Hecken über 1 m Höhe;
- b) Gebinde aus künstlichen Werkstoffen und die Verwendung von nicht verrottbaren Kunststoffen bei der Trauerbinderei;
- c) das Bestreuen der Grabstätten sowie der dazugehörigen Wege mit Torf, Kies, Splitt oder Kunststoff;
- d) das Aufstellen unwürdiger Gefäße wie Konservendosen etc;
- e) Porzellan-, Emaille-, Glas- oder Kunststofftafeln;
- f) das Aufstellen von Zäunen oder ähnlichen;
- g) eine Bepflanzung auf der Reihengrabwiese sowie auf der Erdwahl- und Urnenwahlgrabwiese.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 21 Gestaltung der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen (einschließlich Sockel) zulässig:

- a) stehende Grabmale:

- bei einstelligen Wahlgräbern und Reihengräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,60 m
- bis zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m

b) liegende Grabmale:

- bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m
- bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m

c) auf der Reihengrabwiese Grabmale mit einem Höchstmaß bis 0,80 m Höhe x 0,60 m Breite.

Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale:

- Höhe bis 0,70 m; Breite bis 0,50 m

b) liegende Grabmale:

- Höhe 0,40; Breite 0,40, keine Mindeststärke
- Mindesthöhe 0,16 m

c) auf der Reihengrabwiese Grabmale mit einem Höchstmaß bis 0,60 m Höhe x 0,40 m Breite.

Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

(4) Nicht zugelassen sind nachstehende Formen und Bearbeitungen der Grabmäler:

- a) Krippen und sonstige An- und Aufsätze an Grabmälern;
- b) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern;
- c) Grabmäler aus Terrazzo oder schwarzem Kunststein;
- d) Grabmäler mit in Zement aufgetragenem ornamentalem figürlichem Schmuck;
- e) Ölfarbanstriche von Holz- und Steingrabmälern;
- f) Inschriften auf Grabmälern, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen oder mit den Grundsätzen der Verfassung nicht vereinbar sind;
- g) Schriftzeichen aus farbiger Plastik, farbigem Glas oder eloxiertem Aluminium;
- h) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, nachgeahmte Baumstämme, Felsengrotten und fabrikmäßig hergestellten Massenerzeugnissen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, des Farbtons, der Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

(3) Ausführungszeichnungen können auch im Maßstab 1:1 verlangt werden, wenn es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Ein Antragsexemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters – Friedhofsverwaltung -. Die Abs. 1-2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Grabmale, die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

§ 23 Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der örtlichen Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Antrag auf Errichtung eines Grabmales vorzulegen.

(2) Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der örtlichen Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(3) Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen und dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen.

(2) Die Oberkante des Fundamentes muss mindestens 5 cm unter Geländehöhe liegen. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Antragsteller, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese Gefahren unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres auffindbar, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahr zu beseitigen. Sichergestellte Grabmale oder Teile davon werden nicht länger als ein Jahr aufbewahrt.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird. Sie stellen insoweit die Gemeinde Birkenwerder von allen Ansprüchen frei.

(4) Die Gemeinde Birkenwerder übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei künstlerisch wertvollen Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Sofern Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder Angehörige die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze nach § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Gestaltung der Grabstele ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberfläche des Grabbeetes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei nicht eingefassten Grabstätten dürfen die Grabbeete bis zu 10 cm höher als die sie umgebende Erdoberfläche sein.
- (5) Grabbeete sind zu bepflanzen. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Errichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. Danach muss die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen auf dessen Kosten komplett geräumt werden.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind binnen sechs Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Beisetzung herzurichten.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(10) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.

(11) Verwaarloste Wahlgrabstätten werden nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung der Nutzungsberechtigten eingezogen. Die Friedhofsverwaltung kann über diese Grabstätten anderweitig verfügen, jedoch frühestens nach 15 Jahren des Nutzungsrechtes.

§ 28 Friedhofshallen und Trauerfeiern

(1) Der Leichenkeller dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von der Friedhofskapelle aus; Ausnahmen sind nur mit ordnungsbehördlicher Zustimmung möglich.

(3) Trauerfeiern finden in der dafür vorgesehenen Friedhofskapelle statt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder die Leiche oder Asche nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier in der Friedhofskapelle bzw. Kapelle überführt worden ist.

(5) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Im übrigen werden die Särge ständig geschlossen gehalten.

(6) Die zusätzliche Ausschmückung der Friedhofskapelle obliegt den Angehörigen.

(7) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

(8) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, sofern sie nicht bei ihnen verbleiben sollten, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen einzubehalten. Der Anlieferer hat auf Wertgegenstände an der Leiche hinzuweisen. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Anlieferer und dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu unterzeichnen ist. Eine Haftung der Gemeinde für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 29 Gedenkfeiern

(1) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 30 Besondere Beisetzungsriten

(1) Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

(1) Die Gemeinde Birkenwerder haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Ebenso haftet die Gemeinde Birkenwerder nicht für Schäden an Grabzubehör bei Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 32 Gebühren

(1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Birkenwerder verwalteten Waldfriedhofes und seinen Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Birkenwerder vom 19. Juni 2003 in der Fassung vom 26. August 2004 außer Kraft.

Birkenwerder, den 23. November 2006

Kurt Vetter
Bürgermeister